

**Verordnung des Ministerium Ländlicher Raum**  
**über die Aufzeichnung der Fänge der Berufsfischer und der Sportfischer**  
**in Bereich der Unterseefischereiordnung**

Vom 22. Dezember 1999

Auf Grund von § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterseefischereiordnung in der Fassung vom 24. November 1992 (GBl. 1993 S. 27) wird verordnet:

**§ 1**

**Aufzeichnungspflichtigen für Berufsfischer**

- (1) Inhaber eines Fischereibetriebs mit Berufsfischerkarte A ( Berufsfischer ) haben folgende Aufzeichnungen über die erzielten Fänge zu erstellen:
1. Erfassung aller gefangenen Fische nach Arten mit Angabe des täglichen Gesamtfanggewichts der unbearbeiteten Fische in Kilogramm, bei Forellen, Hechten und Zandern zusätzlich mit Angabe der täglichen Stückzahl;
  2. Angabe des Fangtages;
  3. monatliche Zusammenfassung der täglichen Stückzahlen und Gewichte, getrennt nach einzelnen Fischarten.

Die Aufzeichnungen sind bis zum sechsten Tag des folgenden Monats der Staatlichen Fischereiaufsicht zu übermitteln.

- (2) Die aufzeichnungspflichtigen Berufsfischer können Genossenschaften, Berufsfischervereinigungen oder Fischhandlungen mit der Wahrnehmung ihrer Aufzeichnungs- und Übermittlungspflichten beauftragen.

**§ 2**

**Aufzeichnungspflichten für Sportfischer**

- (1) Inhaber von Sportfischerkarten (Sportfischer) haben Aufzeichnungen über folgende Fänge zu erstellen:
1. Äschen, Forellen, Hechte, Karpfen, Schleien und Zander unter jeweiliger Angabe des Einzelgewichts und der jeweiligen Länge in cm;
  2. Aale, Barben, Barsche, Brachsen, Döbel, Felchen, Hasel, Rotaugen, Trüschchen und anderer Arten unter Angabe des Gesamtfanggewichts und der jeweiligen Stückzahl.

Die Aufzeichnungen sind unmittelbar nach dem Fang zu erstellen.

- (2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind monatlich zusammenzufassen und jährlich bis spätestens 15. Januar des auf das Fangjahr folgenden Jahres dem Landratsamt Konstanz zu übermitteln.

### **§ 3**

#### **Aufzeichnungsvordrucke**

Für die Aufzeichnungen sind die vom Landratsamt Konstanz erstellten Vordrucke zu verwenden.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 22 des Gesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 1 und 2 dieser Verordnung die Fänge nicht oder nicht vollständig aufzeichnet oder die Aufzeichnungen nicht rechtzeitig an die in §§ 1 und 2 benannten Stellen übermittelt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Aufzeichnung der Fänge der Berufsfischer im Bereich der Unterseefischereiordnung vom 26. August 1992 außer Kraft.